

*Verordnung über die
Benützung der öffentlichen
Parkplätze*

1. August 2021

Teilrevision per 1. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE | 1 |
| 1. PARKKARTEN | 3 |
| Zonen | 3 |
| Zuständigkeit | 3 |
| Berechtigte | 3 |
| Geltungsbereich | 4 |
| Geltungsdauer | 4 |
| Verfahren | 5 |
| Rückgabe und Entzug der Parkkarte | 5 |
| 2. GEMEINDEPERSONAL, GEMEINDERATSMITGLIEDER UND LEHRPERSONEN | 5 |
| Gemeindepersonal & Gemeinderatsmitglieder | 5 |
| Lehrpersonen | 5 |
| 3. BUSSENWESEN | 6 |
| Bussen | 6 |
| 4. GEBÜHREN | 6 |
| Gebühren | 6 |
| 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 7 |
| Beschwerdeverfahren | 7 |
| Inkrafttreten | 7 |
| ANHANG I; PARKKARTENZONEN | 10 |
| ANHANG II, GEBÜHRENTARIF | 11 |
| ANHANG III, GENAUE ABGRENZUNG DORFKERNZONE..... | 12 |

1. Parkkarten

Zonen

Art. 1 ¹ Das Gemeindegebiet wird in die 3 folgenden Parkkartenzonen eingeteilt (Anhang 1):

- a Parkhaus;
- b Dorfkern;
- c ausserhalb Dorfkern.

² Parkkarten können für einzelne Zonen ausgestellt werden. Für die Zone c werden keine Parkkarten ausgestellt, ausser für Handwerker. Anwohner aus dieser Zone können eine Parkkarte für die Zone a lösen.

Zuständigkeit

Art. 2 Die Parkkarten werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Berechtigte

Art. 3 ¹ Parkkarten für die Zone a können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden:

- a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich in der Gemeinde angemeldet sind;
- b Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oberhofen;
- c Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde Oberhofen tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind;
- d Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, welche sich in Oberhofen befinden;¹
- e Mitarbeitende von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Oberhofen;²
- f Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen oder Anwohnern aufhalten.

² Parkkarten für die Zone b können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden:

- a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich in der Gemeinde im Dorfkern angemeldet sind (max. 2 Karten pro Haushalt);
- b Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oberhofen, namentlich im Dorfkern (max. 1 Karte pro Betrieb).

³ Parkkarten können nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt werden.

⁴ Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

⁵ Für die Zone a werden maximal 30 Parkkarten ausgestellt, damit genügend Kapazität für übrige Besucherinnen und Besucher vorhanden ist.

⁶ Pro Parkkarte können maximal zwei Autokennzeichen angegeben werden. Bei Betrieben in der Zone b werden keine Autokennzeichen auf die Parkkarten gedruckt.

¹ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

² Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

⁷ Der Regattaclub Oberhofen, die Musikgesellschaft Oberhofen sowie der Jodlerklub Oberhofen haben Anspruch auf max. 2 Parkkarten pro Jahr für den Seeplatz. Die Kosten hierfür betragen CHF 10.00 pro Monat.

⁸ Jedes Mitglied des Wassersportvereins Oberhofen hat pro Jahr Anspruch auf je fünf undatierte Tages-Parkkarten für die Zone a zum Preis von CHF 5.00 pro Tag.

⁹ Der Imbissstand im Längenschachen hat Anrecht auf zwei Parkkarten im Längenschachen während des Sommerbetriebs.³

¹⁰ Der Frauenverein hat Anrecht auf zwei Parkkarten für den Rossweidparkplatz und die Alpenstrasse. Die Kosten belaufen sich auf CHF 100.00 pro Karte pro Jahr.⁴

¹¹ Die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner hat Anrecht auf eine kostenlose Parkkarte für den Friedhofparkplatz.⁵

¹² Die Spitex und spitexähnliche Betriebe haben Anrecht auf eine Parkkarte pro Jahr für das gesamte Gemeindegebiet. Auf der Parkkarte wird der Firmenname vermerkt, jedoch kein Kennzeichen. Die Kosten für diese Parkkarte betragen CHF 90.00 pro Monat. Diese berechtigt jedoch ausschliesslich zum genannten beruflichen Gebrauch.⁶

¹³ Die Personen, welche die Stromzähler sowie die Wasserzähler ablesen und die Brunnenmeisterin bzw. der Brunnenmeister, erhalten kostenlos eine Parkkarte für das gesamte Gemeindegebiet. Diese berechtigt jedoch ausschliesslich zum genannten beruflichen Gebrauch.⁷

¹⁴ Die Stiftung Casa Speranza hat Anrecht auf zwei Parkkarten pro Wohnung für die Zone b. Zudem erhält diese Stiftung eine Betriebsparkkarte für die Zone b. Dies entspricht den allgemeinen Bedingungen der Zone b.⁸

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Die Parkkarte berechtigt, das darin bezeichnete Fahrzeug (Kontrollschild) auf allen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Zone während unbeschränkter Zeit abzustellen.

² Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Geltungsdauer

Art. 5 ¹ Parkkarten sind bis zum jeweils aufgedruckten Datum gültig.

² Parkkarten für die Zone a können für einen frei wählbaren Zeitraum ausgestellt werden, mindestens für einen ganzen Monat, maximal für ein Jahr.

³ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

⁴ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

⁵ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

⁶ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

⁷ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

⁸ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

³ Parkkarten für die Zone b können für einen frei wählbaren Zeitraum ausgestellt werden, mindestens für drei ganze Monate, maximal für ein Jahr.

⁴ Wochenparkkarten für die Zone a werden lediglich für 7 Tage ausgestellt.

⁵ Tagesparkkarten für die Zone b werden jeweils für 1 Tag und lediglich an Handwerksbetriebe ausgestellt.

⁶ Mit der Parkkarte der Zone b darf nicht auf dem Rebleutenparkplatz geparkt werden.⁹

Verfahren

Art. 6 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Parkieren während unbeschränkter Zeit beansprucht wird.

Rückgabe und Entzug der Parkkarte

Art. 7 ¹ Parkkarten können jederzeit zurückgegeben werden; bereits bezahlte Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate werden, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 10.00, zurückerstattet.

² Wochenparkkarten können nicht retourniert bzw. rückerstattet werden.¹⁰

³ Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

2. Gemeindepersonal, Gemeinderatsmitglieder und Lehrpersonen

Gemeindepersonal & Gemeinderatsmitglieder

Art. 8 Dem Gemeindepersonal und den Gemeinderatsmitgliedern wird eine Parkkarte für das entsprechende Arbeitsgebiet bzw. Ressort ohne Kostenfolge zur Verfügung gestellt.

Lehrpersonen

Art. 9 ¹ Die Lehrpersonen können Parkkarten für den Zeitraum des Unterrichtsbetriebs für das Schulareal oder weitere Parkplätze in der Umgebung des Schulhauses direkt bei der Gemeinde Hilterfingen beziehen. Die Gemeinde Hilterfingen erstattet den Erlös dieser Parkkarten anteilmässig an die Gemeinde Oberhofen zurück.¹¹

² Die Parkplätze werden nicht zugewiesen; die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁹ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

¹⁰ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

¹¹ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

² Die Primarschule Seeplatz hat Anrecht auf zwei kostenlose Parkkarten für den Seeplatz und die Parkplätze an der Schlossgasse. Diese sind explizit für Helfer/-innen der Schule vorgesehen (z.B. Läusekontrolle).¹²

3. Bussenwesen

Bussen

Art. 10 ¹ Erhält ein Besitzer einer Parkkarte eine Busse, weil die Parkkarte nicht gut sichtbar bzw. lesbar deponiert wurde, wird diese Busse durch die Gemeindeverwaltung nicht storniert.

² Erhält ein Besitzer einer Parkkarte eine Busse, nach dem die Parkkarte abgelaufen ist, besteht kein Anrecht auf Stornierung, auch wenn eine Parkkarte nachgekauft wird.

³ Erhält ein Parkplatzbenützer eine Busse aufgrund einer Fehlmanipulation, namentlicher Auswahl einer falschen Parkzone oder Eingabe eines falschen Kontrollnummernschildes, ist dies kein Stornierungsgrund.¹³

⁴ Es werden keine Ausnahmemöglichkeiten zur Stornierung geschaffen.

⁵ Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten und wird mit einer Busse belegt.

⁶ Die Busse wird bei maximal einer falsch eingetippten Ziffer storniert, wenn die richtige Zone ausgewählt und die korrekte Parkdauer bezahlt wurde. Wurde mehr als eine falsche Ziffer eingetippt, wird die Busse nicht storniert.¹⁴

⁷ Das Campen ist auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde untersagt. Widerrechtliches Campen wird mit einer Busse belegt.¹⁵

4. Gebühren

Gebühren

Art. 11 ¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 2 dieser Verordnung.

² Parkkarten müssen für die gesamte bezogene Dauer bezahlt werden. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

³ In den Zonen a + c beträgt die maximale Parkdauer 24 Stunden. In der Zone b beträgt die maximale Parkdauer 3 Stunden.

⁴ In der Zone b ist die Parkuhr von Montag bis Sonntag von 07.00 – 20.00 Uhr zu bedienen. In der Zone c ist die Parkuhr von Montag bis Sonntag von 07.00 – 19.00 Uhr zu bedienen.

¹² Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

¹³ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

¹⁴ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

¹⁵ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

⁵ Die drei Parkfelder beim Parkhotel Oberhofen und die zwei Parkfelder bei der Kreuzung der Schneckenbühlstrasse und der Sonnenbühlstrasse befinden sich in einer weissen Zone. Die Parkdauer beträgt hier von Montag bis Sonntag von 07.00 – 19.00 Uhr max. 3 Stunden.

⁶ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat über vergünstigte Parkkarten beschliessen.¹⁶

5. Schlussbestimmungen

Beschwerdeverfahren

Art. 12 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

² Die Teilrevision vom 14. September 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

¹⁶ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

Genehmigung

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat diese Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 20. Januar 2021 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 20. Januar 2021

Gemeinderat

Sig. Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Sig. Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat die Teilrevision der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 14. September 2022 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 14. September 2022

Gemeinderat

Sig. Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Sig. Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Oberhofen am Thunersee vom 10. Juni 2021 bis 12. Juli 2021 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 10. und 17. Juni 2021 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 30. Juli 2021

Sig. Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. August 2021. Publiziert im Thuner Anzeiger vom 22. und 29. Juli 2021.

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision der vorliegenden Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Oberhofen am Thunersee vom 22. September 2022 bis 24. Oktober 2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 22. und 29. September 2022 publiziert.

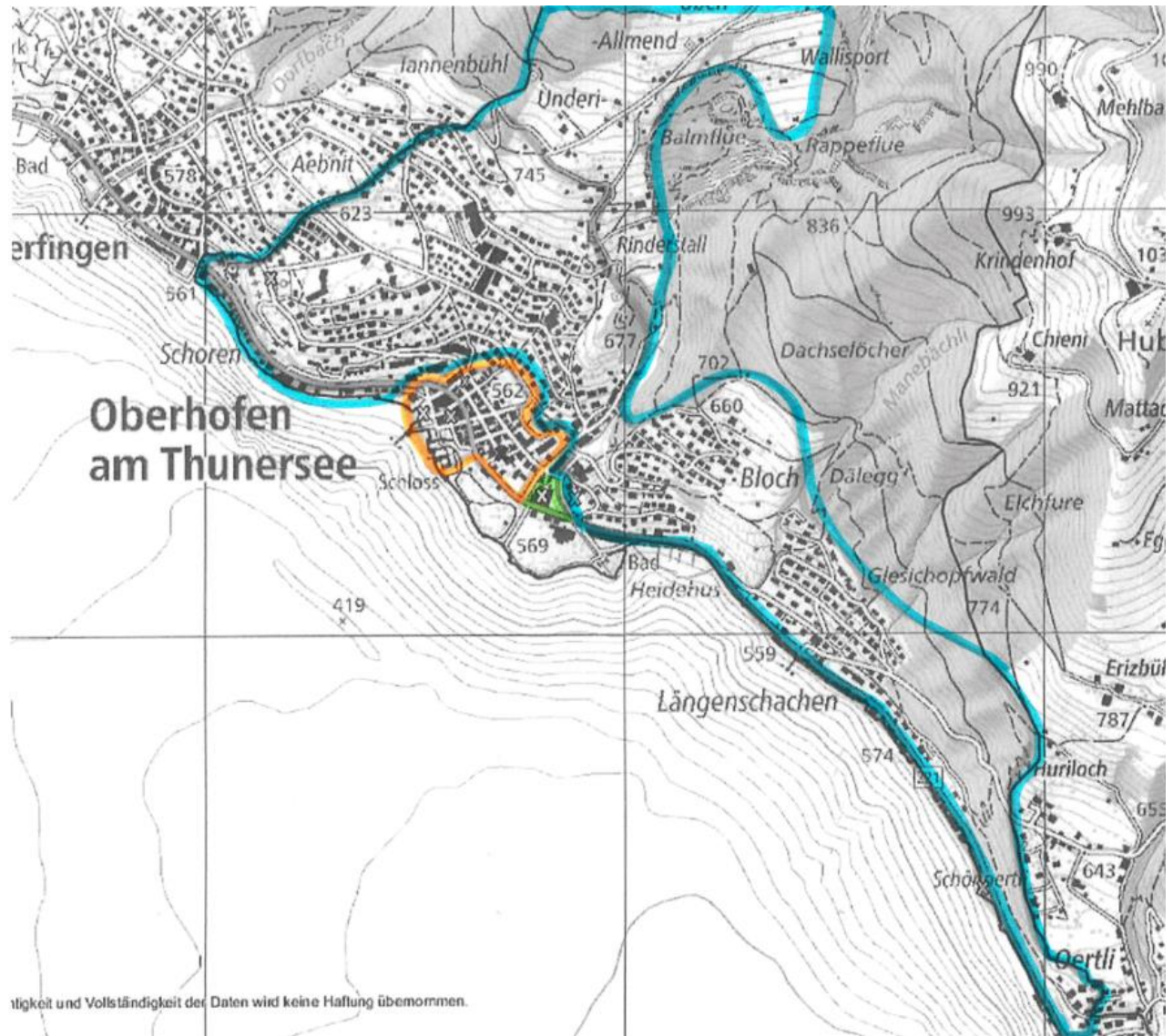
Oberhofen am Thunersee, 25. Oktober 2022

Sig. Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Januar 2023. Publiziert im Thuner Anzeiger vom 22. und 29. September 2022.

Anhang I; Parkkartenzonen

- Zone a «Parkhaus»** = grün
- Zone b «Dorfkern»** = orange
- Zone c «ausserhalb Dorf kern»** = blau



Anhang II, Gebührentarif

| Art: | Gebühr: |
|---|---|
| Parkuhren Zone a + c 1.-3. Stunde 4.+5. Stunde 6.-8. Stunde 9.-12. Stunde ab 13. Stunde | CHF 1.00/Stunde CHF 0.90/Stunde CHF 0.80/Stunde CHF 0.70/Stunde CHF 0.60/Stunde |
| Parkuhren Zone b 1. Stunde 2. Stunde 3. Stunden | gratis CHF 1.00 CHF 2.00 |
| Parkkarte Zone a | CHF 90.00/Monat CHF 49.00/Wochenkarte |
| Parkkarte Zone b | CHF 40.00/Monat |
| Parkkarte Lehrpersonal Zone b | CHF 40.00/Monat |
| Parkkarte Handwerker Zone b & c | CHF 3.00/Tag CHF 50.00/Monat |
| Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte | CHF 10.00/Stk. |
| Parkhaus Miete oberes Parkdeck¹⁷ | CHF 200.00/Tag |
| Publikationen für Parkplatzsperrungen¹⁸ | zu Lasten des Veranstalters |

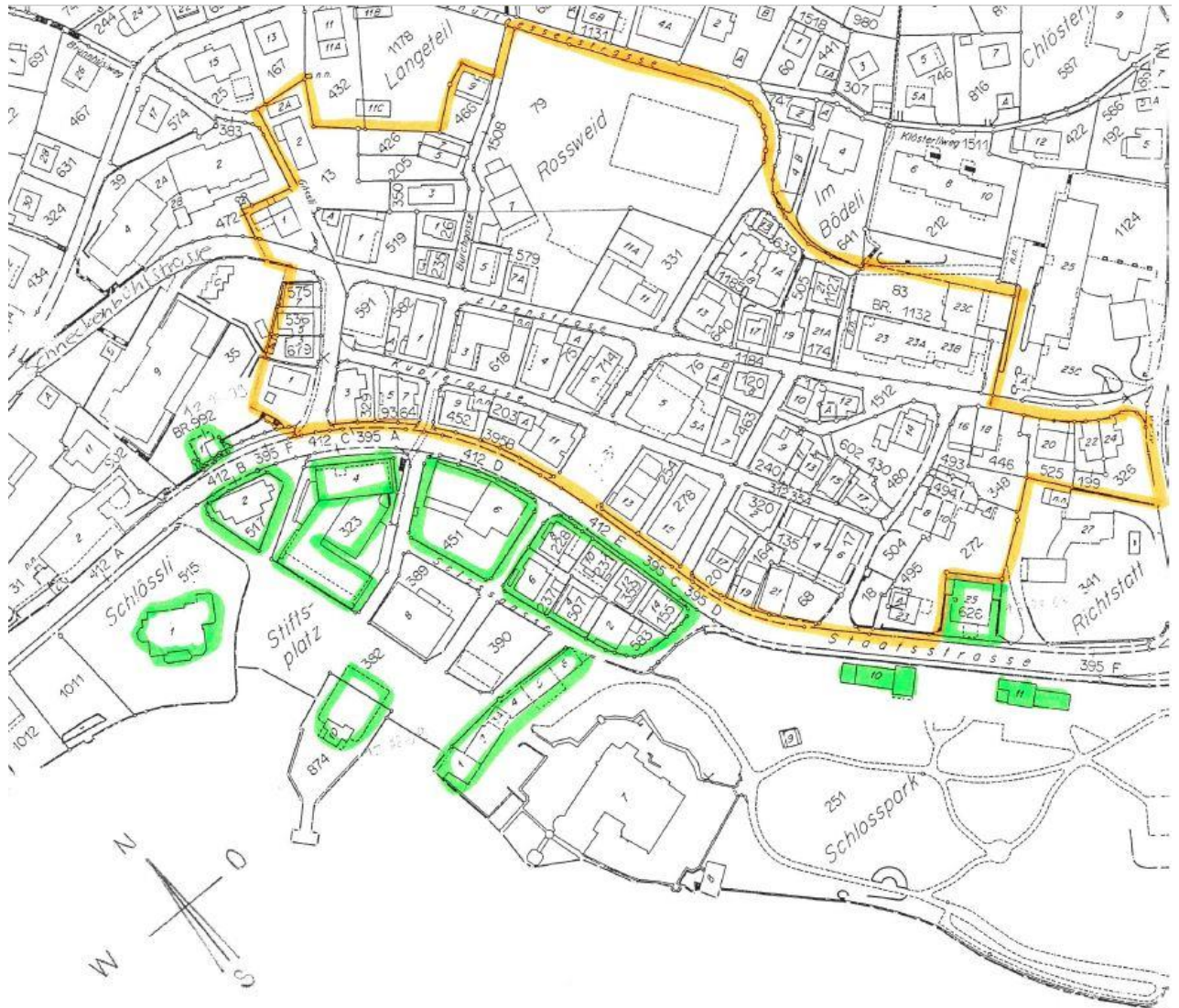
Bei mehrwertsteuerpflichtigen Parkplätzen ist die Mehrwertsteuer in der Gebühr enthalten.

¹⁷ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

¹⁸ Teilrevision vom 14.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2023

Anhang III, Genaue Abgrenzung Dorfkernzone

Die folgende Karte zeigt genau auf, welche Liegenschaften zur Dorfkernzone gehören.



SITUATION 1 : 2 0 0 0

- PERIMETER DORFKERNZONE
- PERIMETER ANGRENZENDE LIEGENSCHAFTEN